

Die Föderalismusreform mit der Verlagerung der Gesetzgebungskompetenz vom Bund auf die Länder stieß auf große Skepsis in der Fachwelt. Viele der damals kritisierten Punkte haben sich in der Praxis bestätigt – die Einheit von materiellem Strafrecht, Strafprozessrecht und Vollzugsrecht wurde ohne Not aufgelöst, nicht jedes der 16 Bundesländer hat die notwendigen Ressourcen zur gründlichen Vorbereitung der Gesetzgebungsverfahren und in mindestens einem Bundesland gab es eine populistische Wahlkampagne mit Bezug auf das Jugendstrafrecht von einem wahlkämpfenden Ministerpräsidenten wenige Tage nachdem die mit absoluter Mehrheit regierende Partei, deren Vorsitzender er war, ein Jugendstrafvollzugsgesetz im Landtag verabschiedet hatte.

Aber es gilt auch zu konstatieren, dass der befürchtete Wettbewerb der Schabigkeiten nicht stattfand – möglicherweise gerade deshalb, weil so intensiv vor ihm gewarnt wurde. Die Jugendstrafvollzugsgesetze fielen nicht hinter die Standards des Bundesstrafvollzugsgesetzes und die Praxis des Jugendstrafvollzugs zurück, teils gab es gerade auch hinsichtlich der Ausstattung Verbesserungen. Über die Übergänge zwischen Strafvollzug und Freiheit, das so genannte Übergangs- oder Entlassungsmanagement wird in allen Bundesländern praxisnah und oft mit neuen Ideen zur Vernetzung diskutiert und einige Bundesländer arbeiten zudem an einem neuen „Musterentwurf zum Landesstrafvollzugsgesetz“, der durchaus über die reine Verteidigung der Positionen des alten Bundesstrafvollzugsgesetzes hinausgeht. Die Debatte ist insofern lebendiger und interessanter, als sie über 2 Jahrzehnte war – allerdings gibt es auch durchaus Konstanten.

Unsere drei Beiträge nehmen diese unterschiedlichen Aspekte auf.

Heinz Cornel stellt als Vorsitzender der Arbeitsgruppe Resozialisierungsgesetz die Empfehlungen für ein Brandenburgisches Resozialisierungsgesetz vor. In Anlehnung an den Entwurf eines Bundesresozialisierungsgesetzes aus den 80er Jahren werden auf der Basis einer Analyse der Probleme in Brandenburg ein solches Landesresozialisierungsgesetz empfohlen und zahlreiche inhaltliche Vorschläge unterbreitet, die die kriminalpolitische Debatte auch in anderen Bundesländern beleben könnten.

Frieder Dünkel und Bernd Geng präsentieren „Neues aus der (Jugend-)Anstalt“ und belegen ausführlich anhand von Daten aller Bundesländer, welche Auswirkungen das Urteil des Bundesverfassungsgericht vom 31.5.2006 auf die Praxis des Jugendstrafvollzugs hatte. Die personelle Ausstattung hat sich in einigen Bundesländern erheblich verbessert, teilweise infolge von Sparmaßnahmen aber auch verschlechtert. Nahezu alle Bundesländer verfügen über spezielle sozialtherapeutische Behandlungsangebote. Die Autoren führen die Verbesserungen auf die im o. g. Urteil des BVerfG vorgegebenen Qualitätsstandards zurück, wodurch die Länder in die Pflicht genommen wurden.

Joachim Walter beschäftigt sich vor dem Hintergrund seiner langjährigen Erfahrungen als Leiter der Jugendstrafanstalt Adelsheim mit dem „Soziotop“ Jugendstrafanstalt und seiner Subkultur – einerseits ein klassisches Thema, andererseits aber durchaus neue Beobachtungen und Folgerungen.

Durchgehende Hilfen, Vernetzung, regionale Übergangseinrichtungen und soziale Integrationszentren als Basis der Resozialisierung –

Empfehlungen für ein Brandenburgisches Resozialisierungsgesetz

Heinz Cornel

Am 29. Juni 2010 bestellte der Minister der Justiz des Landes Brandenburg Dr. Volkmar Schöneburg die Mitglieder der „Arbeitsgruppe Resozialisierungsgesetz“ und beauftragte diese entsprechend dem Koalitionsvertrag der die Regierung tragenden Fraktionen zu überprüfen, ob und mit welchen Inhalten Brandenburg ein Resozialisierungsgesetz erarbeiten sollte. Am 8. August 2011 wurde der Bericht mit den Empfehlungen dem Minister übergeben.

Der Arbeitsgruppe gehörten 9 Mitglieder aus Wissenschaft, Sozialen Diensten der Justiz, Landgericht und Strafvollzugsabteilung des Ministeriums an – darunter ein erfahrener Strafvollzugsabteilungsleiter im Ruhestand und fachkompetente Kollegen aus anderen Bundesländern.¹ Die Arbeitsgruppe sichtete und diskutierte zahlreiche Materialien², hörte mehrere Experten zu spezifischen Fragestellungen und entwickelte die Vorschläge und Empfehlungen gemeinsam. Der folgende Beitrag entspricht weitgehend

einigen Teilen dieses Berichts, der auf der homepage des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg einzusehen und herunterzuladen ist³.

Bestandsaufnahme und Problem benennung

Der Bericht enthält eine kurze Bestandsaufnahme zu den Themen Strafvollzug, Art der Entlassung (Endstrafe, Strafrestaussetzung Gnade) und Soziale Dienste der Justiz und benennt dann spezifische Probleme.

Betrachtet man die Entwicklung der Belegungszahlen im Justizvollzug Brandenburgs, dann kann man seit dem Höchstwert im April 2001 (2404 Gefangene) innerhalb von knapp 10 Jahren eine Reduzierung auf 60 % dieses Wertes im Dezember 2010 (1447 Gefangene) feststellen.⁴ Dabei verringerte sich die Zahl der Untersuchungsgefangenen auf weniger als 40 % (von 509 auf 203), die der Jugendstrafgefangenen auf weniger als 50 % (von 396 auf 183) und die der Freiheitsstraffer auf 72 % (von 1479 auf 1068). Im Vergleich dazu hat sich in Deutschland insgesamt in diesem Zeitraum die Anzahl der Gefangenen im Jugendstrafvollzug und Strafvollzug um knapp 10 % und in der Untersuchungshaft um 40 % reduziert.⁵

An der Bedeutung des offenen Vollzugs für den Übergang bei der Haftentlassung bestehen fachlich keinerlei Zweifel. Angesichts dieses Erkenntnisstandes ist in Brandenburg nur ein verhältnismäßig kleiner Anteil der Gefangenen im offenen Vollzug untergebracht. Das korrespondiert sicher mit der landesspezifischen Situation einer dünnen Besiedelung, einer häufig heimatfernen Unterbringung und wenigen Arbeitsangeboten in der Nähe der bestehenden Vollzugsanstalten. Außerdem muss man konstatieren, dass die Verringerung der Gefangenzahlen möglicherweise zu allererst die Personen betrifft, die als für den offenen Vollzug geeignet eingeschätzt wurden. Immerhin ist nach einigen Jahren mit einem Anteil von unter 10 % die Quote in den letzten 4 Jahren wieder auf etwa 12 % gestiegen. Andererseits aber blieben auch im letzten Jahr die Mehrheit der Plätze des offenen Vollzugs in Brandenburg unbesetzt.

Insgesamt wurde in den letzten Jahren jeweils etwa ein Drittel der Gefangenen vor dem Strafende aus der Haft entlassen – zum größten Teil durch die Strafvollstreckungskammern gemäß den Bestimmungen des Strafgesetzbuches und des Jugendgerichtsgesetzes und zu einem kleineren Teil auf dem Wege der Gnade. Diese Quote ist verhältnismäßig stabil und wurde offensichtlich auch nicht durch die Gesetzesänderung von 1998 beeinflusst.

In Brandenburg gibt es 102 Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer. Sie sind ausgebildete Diplom Sozialarbeiterinnen/ Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/ Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und nehmen die Aufgaben der Bewährungshilfe, der Gerichtshilfe für Erwachsene und des Täter-Opfer-Ausgleichs in Personalunion wahr.⁶ Insgesamt gab es in Branden-

burg im Jahr 2010 bei der Gerichtshilfe 3686 Auftragseingänge, beim Täter-Opfer-Ausgleich 1427 Auftragseingänge und bei der Bewährungshilfe am 31. Dezember 5271 Probanden.

Probleme des Übergangs, der Vernetzung und Kooperation sowie der Ressourcen

Nach Sichtung der Materialien und eingehenden Diskussionen sah die Arbeitsgruppe Defizite und Probleme vor allem in Übergängen, in fehlenden Vernetzungen und Kooperationen sowie nicht ausreichenden personellen Ressourcen. Einiges davon sei hier beispielhaft genannt – diese Aufzählung soll und kann die konkrete Bestandsaufnahme und Analyse vor Ort nicht ersetzen.

1. Erste Probleme ergeben sich bereits bei jugendlichen und heranwachsenden Tatverdächtigen nach einer polizeilichen Festnahme, weil die Jugendgerichtshilfen nicht, wie in § 38 Abs. 3 JGG vorgeschrieben, immer so früh wie möglich herangezogen werden. Gemäß § 72a Satz 2 JGG ist die Jugendgerichtshilfe von der vorläufigen Festnahme eines jugendlichen zu unterrichten, wenn nach dem Stand der Ermittlungen zu erwarten ist, dass der Jugendliche dem Richter vorgeführt wird.⁷
2. Auch die Sozialen Dienste der Justiz (Frühhilfe, Gerichtshilfe) werden von der beabsichtigten Vorführung vor den Haftrichter in der Regel nicht so frühzeitig informiert, dass sie Haftentscheidungshilfe leisten oder Maßnahmen treffen können, die der Haftvermeidung dienen. Dies ist nicht allein eine Frage der Information, sondern auch eine der zur Verfügung stehenden Ressourcen und Infrastruktur.
3. Nach dem Erlass eines Haftbefehls und der Inhaftierung ist die Kommunikation zwischen den Sozialen Diensten der Justiz, die Frühhilfe sowie Untersuchungs- haftvermeidungs- hilfe leisteten oder hätten leisten wollen, und den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des Sozialdienstes in der Untersuchungshaftanstalt oft unbefriedigend. Eine Fortsetzung der Bemühungen zur U-Haftreduzierung kann so kaum stattfinden und gerade in dieser besonders krisenanfälligen Zeit findet auch bei den Gefangenen, die zuvor unter Bewährungsaufsicht standen, also einen Ansprechpartner kennen, oft keine durchgehende Hilfe statt.

4. Beim Übergang in den Strafvollzug finden Behandlungsuntersuchungen zu häufig nicht oder nicht angemessen zeitnah nach dem Vollzugsbeginn und ausführlich statt. Kenntnisse der Sozialen Dienste der Justiz bleiben unberücksichtigt und Angehörige sowie das bisherige soziale Umfeld des Gefangenen finden wenig Beachtung. Dies bringt Nachteile für den Vollzug der Freiheitsstrafe und für die spätere Wiedereingliederung mit sich.
5. Häufig findet eine durchgehende Hilfe während der Zeit des Strafvollzuges nicht statt, weil trotz einer vorangegangenen Bewährungsunterstellung und einer zu erwartenden Strafaussetzung zur Bewährung eine Zuständigkeit des Bewährungshelfers oder der Bewährungshelferin nicht gegeben und der Kontakt deshalb unterbrochen ist. Das kann sich schon während der Strafvollstreckung negativ auswirken, ist aber vor allem für die Entlassungsvorbereitung und Integration nach der Haftentlassung von Nachteil.
6. Die Übergänge der Haftentlassung werden oft den Anforderungen für die Wiedereingliederung der Gefangenen nach der Entlassung nicht gerecht. Arbeits- und Ausbildungsmaßnahmen entsprechen nicht dem Bedarf des regionalen Arbeitsmarktes der Heimatadresse, die Verlegung in den offenen Vollzug findet zu spät und zu selten statt und die Abteilungen des offenen Vollzugs sind zu weit weg von der Entlassungsadresse, so dass die soziale Integration dorthin erschwert und behindert wird.
7. Die Sozialen Dienste der Justiz erfahren oft erst spät von ihrer Bestellung, haben auf die Entlassungsvorbereitung wenig Einfluss und können deshalb auch die regionalen Gegebenheiten kaum einbringen.
8. Die Gefangenen, bei denen kein Strafrest zur Bewährung ausgesetzt wird und die nicht unter Führungsaufsicht stehen, bleiben nach ihrer Haftentlassung oft weitgehend ohne Hilfsangebot. Zwar gibt es eine Zuständigkeit der freien Straffälligenhilfe und der kommunalen Sozialbehörden, diese erreichen die Zielgruppe jedoch häufig nicht oder zumindest nicht rechtzeitig, weil sie nicht optimal eingebunden sind.⁸ Die Dienststellen der Sozialen Dienste der Justiz werden diesen Haftentlassenen, wenn

sie bei ihnen vorsprechen, zwar nicht die Hilfe verweigern, sie sind aber im Prinzip heute nicht zuständig.

9. Zwischen dem Brandenburgischen Justizvollzug und den Sozialen Diensten der Justiz auf der einen Seite und dem kommunalen Hilfesystem einschließlich der Wohnraumversorgung gibt es zu wenig verbindliche Kooperation. Viele engagierte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen kompensieren dies durch Einzelabsprachen und teils auch örtliche Vernetzungen, die bei kostenträchtigen Entscheidungen teils aber wirkungslos bleiben.
10. Das langjährige Problem der Überbelegung der Justizvollzugsanstalten hat sich durch die demographische Entwicklung und den nachhaltigen Rückgang der registrierten Kriminalität erledigt – keine der Anstalten in Brandenburg ist zurzeit überbelegt.⁹

Vorschläge mit Begründung

Die Arbeitsgruppe hält an der Resozialisierung als handlungsleitender Konzeption für die Arbeit mit Delinquenten fest. In diesem Sinne hat die Arbeitsgruppe in den nachfolgenden Empfehlungen Vorschläge für eine Resozialisierungsinfrastruktur entwickelt, die den Rahmen für eine rationale Kriminalpolitik zeichnen.

Brandenburgisches Resozialisierungsgesetz

Es wird dem Land Brandenburg empfohlen, ein Resozialisierungsgesetz als Landesgesetz zu entwickeln und zu verabschieden, in welchem neben Grundsätzen zur Resozialisierung Regelungen des Strafvollzugsgesetzes, des Untersuchungshaftvollzugsgesetzes, des Jugendstrafvollzugsgesetzes vom 18.12.2007, eines Jugendarrestgesetzes, gegebenenfalls eines Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes und zu den Sozialen Diensten der Justiz, einschließlich Organisationsfragen der Führungsaufsicht und der Forensischen Ambulanzen integriert sind. Für den Bereich der Untersuchungshaft ist die Überschrift Resozialisierungsgesetz aufgrund der Unschuldsvermutung nicht optimal, deshalb sollte in einem ersten Paragraphen erläutert werden, dass es in diesem Gesetz um Resozialisierung, Erziehung jugendlicher Straftäter, Freiheitsentziehung und Untersuchungshaft geht, denn die Zusammenführung der Regelungen bringt hinsichtlich der Übersichtlichkeit der Ma-

terie und inhaltlicher Bezüge Vorzüge mit sich, weshalb die Bedenken gegenüber dem Titel zurückstehen sollten. Dass eine solche Initiative die Unterschiedlichkeiten der Ländergesetze fördert, mag man inhaltlich bedauern. Dies ist aber Folge der mit Zweidrittel-Mehrheit gewünschten Verfassungsänderung und einige andere Bundesländer sind bereits weit vorangegangen.

Die Regelungen eines zukünftigen Brandenburgischen Resozialisierungsgesetzes betreffen hinsichtlich der Bewährungshilfe allein die Art der Durchführung der Aufgaben, der fachlichen Standards und der Organisationsstruktur und greifen selbstverständlich nicht in bundesrechtlich normierte Bestimmungen ein. Sie weisen den Sozialen Diensten der Justiz zusätzliche Aufgaben hinsichtlich haftentlassener Personen ohne Unterstellung zur Bewährungsaufsicht zu und regeln zahlreiche Informations-, Kooperations- und Mitwirkungspflichten. Dafür sollen entsprechende Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.

Ein Brandenburgisches Resozialisierungsgesetz sollte neben Festlegungen des Anwendungsbereiches, der Zielsetzungen und Begrifflichkeit allgemeine Grundsätze enthalten, die für alle Arten des Justizvollzugs und der ambulanten Straffälligenhilfe gelten sollen. Aufgaben und Hilfearten, Datenschutzregelungen und Rechte der hilfesuchenden Klienten und Klientinnen sind ebenso aufzunehmen wie fachliche Standards und Organisationsstrukturen. Zu regeln sind die Kommunikationswege, insbesondere die Benachrichtigung der Sozialdienste durch die Staatsanwaltschaften, die Gerichte, die Justizvollzugsanstalten und die Gnadenbehörde. Geregelt werden sollten die Zugangsrechte, die Kooperationen und Vernetzungen insbesondere in den regionalen Sozialen Integrationszentren und auf Landesebene unter Einbeziehung der freien Träger der Straffälligenhilfe. Ebenfalls sollten Regelungen für die Aus- und Fortbildung sowie Qualitätssicherung und Forschung enthalten sein.

Inhaltlich sollten in dem Resozialisierungsgesetz nicht nur die Zielsetzungen entsprechend dem Verfassungsgebot herausgestellt werden, sondern auch auf die Chancen und Möglichkeiten durch soziale Hilfen, Entstigmatisierung, frühzeitige Behandlungsuntersuchung aller Gefangenen, offenen Vollzug und gut vorbereitete und begleitete Strafrestaussetzungen zur Bewährung und gesellschaftliche Unterstützungen zur Integration Straffälliger hingewiesen werden.

Da Resozialisierung immer ein zweiseitiger Prozess ist, kommt es darauf an, gesellschaftliche Unterstützungen zu mobilisieren, Einbindungen in Vereine und die Regelangebote der Kommunen zu fördern und der Ausgrenzung entgegenzutreten.

Durch ein Brandenburgisches Resozialisierungsgesetz können, darauf hatten sich die Mitglieder der Arbeitsgruppe Resozialisierungsgesetz schnell verständigt, nur ein Teil der oben genannten Probleme besseren Lösungen zugeführt werden. Die Arbeitsgruppe hat deshalb immer neben den landesgesetzlichen Regelungen auch solche ins Auge gefasst, die als Modellprojekte erprobt werden sollten, auf dem Erlasswege zu regeln sind oder Bundesgesetze betreffen, so dass das Land Brandenburg gegebenenfalls über den Bundesrat diesbezüglich Einfluss nehmen kann. Der Landesgesetzgeber ist hinsichtlich der Organisationsfragen der Sozialen Dienste der Justiz frei, deren Aufgaben weitgehend zu bestimmen, als es das Strafbuch für die Bewährungshilfe selbst tut. Bezüglich des Strafvollzugs besteht die Gesetzgebungskompetenz ohnehin seit der Föderalismusreform bei den Ländern.

Das Brandenburgische Resozialisierungsgesetz wird entsprechend den bundesrechtlichen Vorgaben sowohl die Wahrnehmung der helfenden und betreuenden Aspekte als auch die der Überwachung und Berichterstattung der entsprechenden Organisationseinheiten und ihre Kommunikation untereinander regeln. Auch wenn sich die Behandlungs- und Kontrollmaßnahmen innerhalb des Strafvollzugs und bei den Sozialen Diensten der Justiz an Risikoeinschätzungen hinsichtlich erneuter schwerster Straftaten orientieren, so sind doch in einem ganzheitlichen Ansatz allen Gefangenen und Haftentlassenen Behandlungen, Hilfe und Unterstützung entsprechend ihrem individuellen Bedarf, ihren Fähigkeiten und Ressourcen anzubieten.

Auf den konkreten Vorschlag der Arbeitsgruppe zur Struktur eines Resozialisierungsgesetzes wird hier nicht weiter eingegangen.

Durchgehende Hilfe

Durchgehende Hilfe vermeidet Beziehungsabbrüche, Hilfeunterbrechungen und unnötige Doppelbetreuungen allein aufgrund der Zuständigkeiten wechselnder Institutionen und Organisationseinheiten aufgrund unterschiedlicher Phasen der Strafverfolgung oder Strafvollstreckung. Sie bedeutet weder

das Aufdrängen von Hilfe noch eine solche von der Wiege bis zur Bahre.

Es gibt viele schwierige Übergänge im Prozess der Resozialisierung, wobei einige innerhalb des Systems Justiz geregelt werden können und andere Vernetzungen zu den Bereichen Bildung, Soziales, Gesundheit, Wirtschaft und Arbeit sowie Regionalentwicklung erfordern. Arbeit, Beschäftigung, schulische und berufliche Qualifizierungen spielen im Prozess der Resozialisierung eine besondere Rolle, in der die institutionellen Voraussetzungen und die individuellen Möglichkeiten beachtet werden müssen.

Im Sinne einer durchgehenden Hilfe soll insbesondere der Kontakt zwischen den Sozialen Diensten der Justiz und den Justizvollzugsanstalten intensiviert und verbindlicher gestaltet werden. Deshalb werden die Sozialen Dienste der Justiz nicht nur unverzüglich vom Eintritt in den Vollzug informiert (das wird immer die Dienststelle des Heimortes sein, möglicherweise aber auch zusätzlich die Dienststelle, die bereits für diesen Gefangenen eine Bewährungsaufsicht durchgeführt hatte; wir gehen von weitgehender Übereinstimmung aus), an der anamnestischen Erhebung beteiligt und zur Vollzugskonferenz innerhalb von acht Wochen eingeladen, um gegebenenfalls sowohl über den Probanden zu berichten als auch sich an der Planung zu beteiligen. Verantwortlich bleibt in diesem Prozess die Vollzugsanstalt, jedoch soll die Integration des Gefangenen von Beginn an als eine gemeinsame Aufgabe von Justizvollzug und Sozialen Diensten der Justiz betrachtet werden. Der Kontakt zu den Sozialen Diensten der Justiz soll aufrecht erhalten werden, wobei je nach Strafmaß (nicht Strafvollstreckungsdauer) unterschieden wird: bei einem Strafmaß bis zu zwei Jahren soll der Kontakt durchgehend sein, so dass die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Sozialen Dienste der Justiz an allen Vollzugskonferenzen teilnehmen. Bei einem Strafmaß von zwei bis fünf Jahren soll die Kontaktaufnahme zu den Sozialen Diensten spätestens sechs Monate vor der geplanten Entlassung erfolgen. Das wären bei einer geplanten Zwei-Drittel-Entlassung nach zehn Monaten bis knapp drei Jahren der Strafverbüßung.¹⁰ Bei einem Strafmaß von über fünf Jahren soll die Kontaktaufnahme ein Jahr vor der geplanten Entlassung erfolgen. Die Differenzierung erfolgt nicht nur, um Doppelbetreuungen zu vermeiden und Personalressourcen bei den Sozialen Diensten der Justiz zu schonen, sondern auch weil über eine so lange Zeit

eine persönliche Kontinuität ohnehin nicht garantiert werden kann.

Um eine durchgehende Hilfe zu gewährleisten und Übergänge optimal zu gestalten, ist innerhalb von acht Wochen nach Beginn der Freiheitsstrafvollstreckung in allen Fällen mit Ausnahme von Freiheitsstrafen von unter drei Monaten eine Vollzugsplanung und Eingliederungsplanung zu erstellen. Daran sind die Sozialen Dienste der Justiz unabhängig davon zu beteiligen, ob der Gefangene bereits einmal unter Bewährungsaufsicht stand und ob von einer Aussetzung zur Bewährung auszugehen ist. Der unterschiedliche rechtliche Status und insbesondere bundesrechtliche Regelungen sind dabei zu beachten. Unter Achtung datenschutzrechtlicher Regelungen berichtet ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin gegebenenfalls über ihnen vorliegende Informationen und insbesondere gegebenenfalls über bisherige Bewährungsverläufe. Unabhängig von dieser Diagnostik- und Anamnese phase in diesen acht Wochen wird der unmittelbare Hilfebedarf unverzüglich nach Aufnahme in die Vollzugsanstalt abgeklärt und dazu gegebenenfalls der Kontakt mit zuständigen Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen der Sozialen Dienste der Justiz aufgenommen. Diese Kontaktaufnahme soll auch den Informationsaustausch einleiten, gegebenenfalls Zuständigkeiten klären und die Einladung zur Vollzugskonferenz ankündigen. Die Vollzugsplanung ist in der Regel in Abständen von sechs Monaten fortzuschreiben.

Die nachstehende Grafik¹¹ über die Übergänge im Erwachsenenvollzug soll das komplexe System der Informationen und Beteiligungen verdeutlichen. (siehe Abb. auf folgender Seite)

Es geht vor allem um die Kommunikation zwischen den Justizvollzugsanstalten, insbesondere dort den Fachkräften für die Durchführung der Sozialen Hilfen, und den Sozialen Diensten der Justiz vom ersten Tag der Inhaftierung an bis zur Entlassung. Mit der Schaffung von regionalen, wohnortnahen offenen Übergangseinrichtungen in Freier Trägerschaft¹² haben wir nicht nur einen wichtigen weiteren Kooperationspartner, sondern ein Instrument des Übergangs in den sozialen Nahraum gebildet. Den heutigen Abteilungen des offenen Vollzugs fehlt es offensichtlich zum Teil an Akzeptanz und zum anderen an der Wohnortnähe, die für einen gelungenen Übergang wichtig ist.

Der Verpflichtung des Strafvollzugs zur Information der Sozialen Dienste der Justiz

und zur Ermöglichung des Zugangs der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Sozialen Dienste der Justiz zu den Gefangenen sowie zur Beteiligung an den Vollzugskonferenzen entspricht die landesrechtliche Verpflichtung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Sozialen Dienste der Justiz zur Information des Strafvollzugs und zur Teilnahme an den Vollzugskonferenzen. Eine solche landesrechtliche Verpflichtung ist auch für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen möglich, die die Aufgaben der Bewährungshilfe gemäß Jugendgerichtsgesetz und StGB wahrnehmen.

Die Grafik macht auf der rechten Seite deutlich, dass Kooperationen in der Phase des Übergangs auch wichtig sind zu den Themen Krankenversicherung, Arbeit/Beschäftigung, schulische und berufliche Qualifikation, Wohnen, Lohnersatzleistungen, Suchthilfe, Schuldenregulierung usw.

Für Jugendliche und Heranwachsende bzw. nach dem Jugendstrafrecht verurteilte Personen oder Jugendstrafgefangene und aus Jugendstrafvollzug entlassene Personen gilt im Prinzip das bisher Festgestellte ebenso. Jeder junge Mensch¹³ hat jedoch gemäß § 1 SGB VIII ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit mit zahlreichen Konkretisierungen insbesondere durch die Kinder- und Jugendhilfe sowie das Jugendgerichtsgesetz. Die Jugendhilfe soll zur Verwirklichung dieses Rechtes

- junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
- Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen und
- dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien zu erhalten oder zu schaffen.¹⁴

Soweit die straffälligen Personen noch jugendlich, also minderjährig sind, sind zudem die Eltern bzw. Sorgeberechtigten jeweils einzubeziehen.

Wir haben deshalb im Bericht eine entsprechende Grafik mit den Abläufen auch für Jugendliche und Heranwachsende entwickelt, die aus Platzgründen hier nicht wiedergegeben wird.

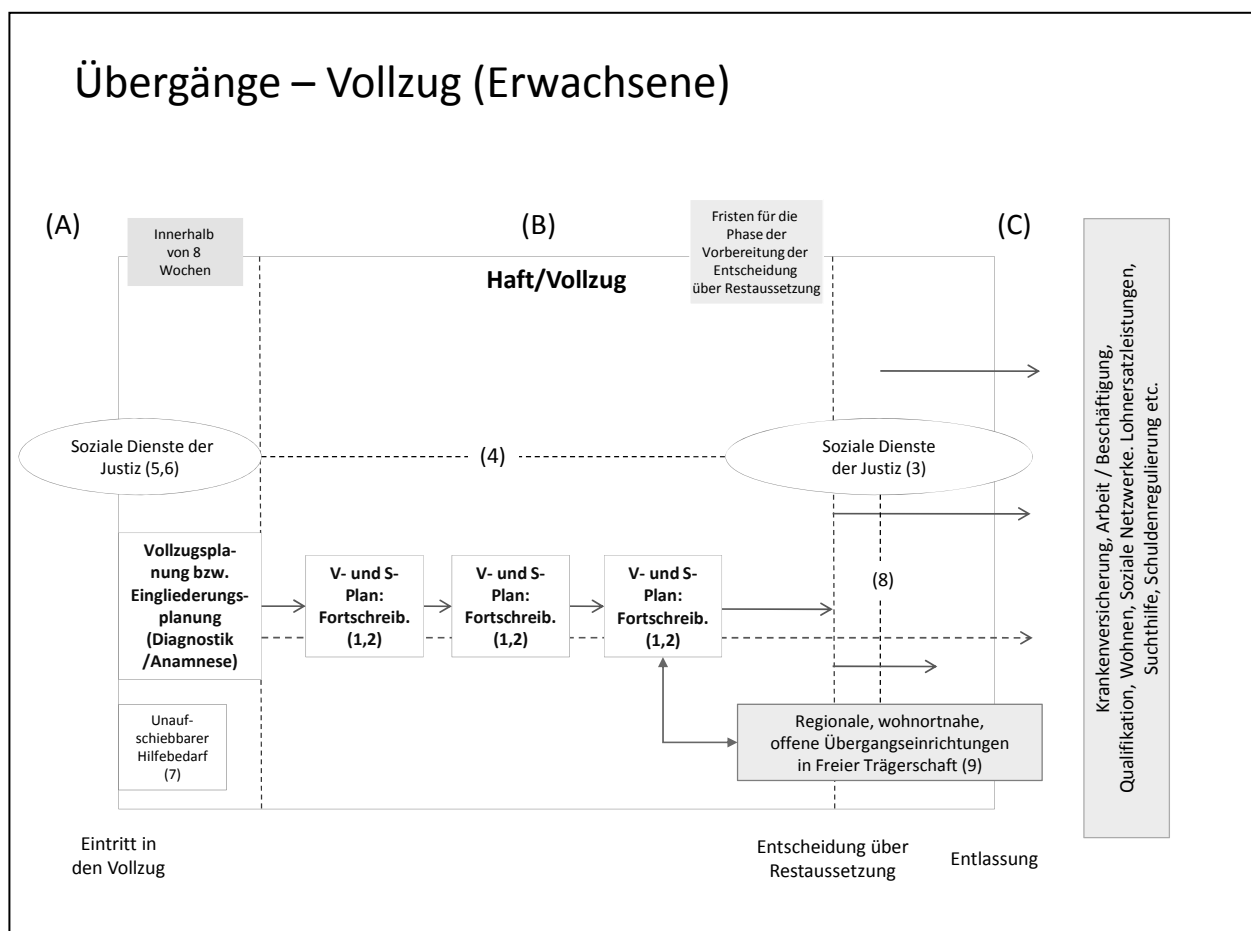
Regionale Übergangseinrichtungen

In Brandenburg sollten regionale Übergangshäuser eingerichtet werden, in denen Gefangene während der letzten Zeit ihrer Strafverbüßung untergebracht werden und in die sie zugleich im Krisenfall nach der Entlassung zurückkehren oder in denen sie für eine Übergangszeit verbleiben können. Der Alternativ-Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes von 1973 hatte dies bereits in den §§ 66 ff. in Anlehnung an englische Vorbilder gefordert. Diesbezüglich kann man

auch an die Regelungen des Sonderurlaubs von bis zu sechs Monaten gemäß § 124 Strafvollzugsgesetz und zur Aufnahme auf freiwilliger Grundlage gemäß § 125 Strafvollzugsgesetz anknüpfen, die heute nur für sozialtherapeutische Anstalten gelten. Strafvollzugsrechtlich kann auch auf die Parallele des § 91 Abs. 3 JGG hingewiesen werden, in dem vom Vollzug in freien Formen die Rede ist.

Dabei geht es um kleine, regionale, wohnortnahe offene Übergangseinrichtungen in Freier Trägerschaft, die eine optimale Ver-

knüpfung von stationärer und ambulanter Hilfe ermöglichen und durch die heimatnahe Unterbringung Integration erleichtern. Sie sollen – ganz im Sinne des Hauptziels der Vorschläge dieser Arbeitsgruppe – Übergänge erleichtern und Resozialisierung in den Mittelpunkt stellen. Diese Übergangseinrichtungen sind deshalb mit Bedacht nicht eine Art Gefängnis und gleichzeitig noch nicht Straffälligenhilfe ohne Zwangskontext.



- (1) Für alle mit Ausnahme der Freiheitsstrafe unter drei Monaten
- (2) Fortschreibung i.d.R. in Abständen von sechs Monaten
- (3) Ggf. in Kooperation mit weiteren Institutionen/Diensten, insbes. Freien Trägern
- (4) Für folgende Fallgruppen gilt folgender Kontakt mit den Sozialen Diensten der Justiz:
 - Strafmaß bis 2 Jahre: durchgehend
 - Strafmaß 2 bis 5 Jahre: Kontaktaufnahme sechs Monate vor der geplanten Entlassung

- Strafmaß über 5 Jahre: Kontaktaufnahme ein Jahr vor der geplanten Entlassung
- (5) Nach der vorläufigen Festnahme sowie vor und während der Untersuchungshaft kann Frühhilfe und Haftentscheidungshilfe geleistet werden. Spätestens mit Beginn des Vollzugs der Freiheitsstrafe setzt sich ein Mitarbeiter der Sozialen Dienste der Justiz mit dem Vollzug und dem Gefangenen in Verbindung
- (6) Soziale Dienste der Justiz: Weitergabe von Informationen und Analysen (Bewährungsverlauf)

- (7) Unverzügliche Abklärung des unmittelbaren Hilfebedarfs und ggf. Kontaktaufnahme mit zuständigem Mitarbeiter der Sozialen Dienste der Justiz
- (8) Es bestehen enge Kontakte zwischen den sozialen Diensten der Justiz und den Übergangseinrichtungen
- (9) Übergangseinrichtungen in kleinerem Umfang < 15; bei Bedarf auch als betreutes Einzelwohnen

Der Alternativ-Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes sprach damals in seinen Anmerkungen zu §§ 66 und 67 von „selbstständigen Einrichtungen der Entlassungsvorbereitung“ und einer „Art gesteigert-offener Anstalt“.¹⁵ Inhaltlich geht es in dieser Phase um intensive Integrationsbemühungen, also zum einen entsprechend dem Bedarf um Behandlung, zum andern aber um Entlassungsvorbereitungen, Vermittlung von Arbeit und Wohnen, Intensivierung der Kontaktaufnahme zu den Angehörigen usw. Das Vorhandensein einer Arbeitsstelle zum Freigang kann also nicht Voraussetzung der Aufnahme in ein solches Übergangshaus sein. Diese Übergangseinrichtungen sind grundsätzlich nicht technisch und baulich geschlossen bzw. zur Vermeidung von Flucht ausgestaltet, jedoch muss für die Zeit der Strafvollstreckung eine Anwesenheitskontrolle möglich sein.

Die Übergangseinrichtungen sollten höchstens 15 Personen¹⁶ zugleich aufnehmen und über das Land Brandenburg verteilt sein.¹⁷ Bei Bedarf und selbstverständlich freiwillig können Haftentlassene für einen begrenzten Zeitraum in diesen Übergangseinrichtungen verbleiben, um die weitere Integration zu fördern, wodurch für Kontinuität gesorgt ist. Zwischen den Übergangseinrichtungen und den Sozialen Diensten der Justiz besteht enger Kontakt, um auch hier für durchgehende Hilfe zu sorgen.

Soziale Integrationszentren

Regional verteilt entsprechend dem Bedarf sollten zur optimalen Vernetzung der Hilfen und Kooperation der Hilfeanbieter Soziale Integrationszentren eingerichtet werden, in denen die sozialen Hilfen kontinuierlich über alle Phasen des Strafverfahrens und der Strafvollstreckung von verschiedenen Trägern angeboten werden. Als Standorte kommen die kreisfreien Städte sowie weitere regionale Zentren infrage – möglicherweise in der Nähe der oben genannten Übergangseinrichtungen oder Dienstsitze der Sozialen Dienste der Justiz. In diesen sozialen Integrationszentren sollten die Sozialen Dienste der Justiz und Freie Träger der Straffälligenhilfe ihren Sitz haben, Haftentlassenenhilfe als Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten gemäß SGB XII (einschließlich Wohnraumvermittlung), Suchtberatung und Entschuldungshilfe angeboten werden. Gegebenenfalls sind Räume für Gruppenaktivitäten vorzusehen. Zur Unterstützung der Vernetzung sollte in diesen Sozialen Integrationszentren jeweils ein regionales

Beratungsgremium eingerichtet werden, bestehend aus Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Sozialen Dienste der Justiz und der Freien Träger der Straffälligenhilfe, der nahe gelegenen Vollzugsanstalten und der Übergangseinrichtung, des Sozialamtes, der Wohnungsvermittlung, der Arbeitsagentur sowie Vertretern und Vertreterinnen der Handwerkskammer, der Gewerkschaften, eines Richters oder einer Richterin, einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwaltes, des Ausländerbeauftragten sowie gegebenenfalls der Kirchen, Bildungsanbieter,¹⁸ örtlicher Vereine und Wohlfahrtsverbände. Diese regionale Sozialen Integrationszentren benötigen Akzeptanz in den Kommunen. Möglicherweise sollten diese deshalb über die Ämtervertreter hinaus institutionell unmittelbar eingebunden werden.

Die in den Sozialen Integrationszentren angebotenen sozialen Leistungen sollen für die betreffende Klientel nur Benachteiligungen im Zugang ausgleichen und zusätzliche spezifische Hilfen ermöglichen – es bleibt selbstverständlich beim Vorrang der Regelsorgeeinrichtungen, wenn diese bedarfsgerechte Hilfe leisten können.

Die Grundstruktur der Sozialen Integrationszentren, die Basis des Netzwerks, ist vom Land zu finanzieren und entsprechend soll das Justizministerium eine steuernde Funktion wahrnehmen. Es sind allerdings unterschiedliche Organisationsmodelle unter Beteiligung der Kommunen denkbar. Die einzelnen Beratungs-, Unterstützungs- und Hilfeangebote sowie Leistungen sind entsprechend den gesetzlichen Grundlagen finanziell zu tragen.

Die Sozialen Integrationszentren sollen die flächendeckende Versorgung straffälliger Menschen und gegebenenfalls ihrer Angehörigen sicherstellen, ein Dach für die spezifisch an der Resozialisierung mitwirkenden Institutionen bilden, weitere Hilfeanbieter vernetzen und regionale Entscheider und Entscheiderinnen einbeziehen. Unabhängig davon bleiben alle Institutionen selbstständig eigenständig und in ihren organisatorischen Kontexten eingebunden.

Die Dienststellen der Sozialen Dienste der Justiz sollten landesweit durch und in diesen Integrationszentren zu einer Art Anlaufstelle für alle Straffälligen und ihre Angehörigen werden.¹⁹ Hier sollten die Kompetenzen hinsichtlich des Übergangsmanagements gebündelt sein, ambulante Einzelfallhilfen und Gruppenarbeit ermöglicht werden, bedarfsgerechte Beratungen stattfinden

und mittelfristig zumindest in den meisten Dienststellen oder in deren Nähe auch die Forensischen Ambulanzen angesiedelt sein oder diese sollten zumindest dort Sprechstunden abhalten.²⁰

Aufbau der Sozialen Integrationszentren

Die Vernetzung sollte sich jedoch nicht auf die Region beschränken. Die Sozialen Integrationszentren und ihre regionalen Steuerungsgremien sollten sich landesweit vernetzen und mindestens zwei Mal jährlich in einer landesweiten Konferenz zusammenkommen um rechtliche Veränderungen, neue Förderprogramme, Bedarfserhebungen, Steuerungsfragen, Evaluation und Fragen der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung zu erörtern. Dabei könnten Vertreter und Vertreterinnen der regionalen Beratungsgremien und der Geschäftsführungen der regionalen Sozialen Integrationszentren zum einen gemeinsam intern beraten, zum anderen aber auch mit Vertretern und Vertreterinnen der einschlägigen Ministerien, der Wissenschaft, von einschlägigen Landesverbänden, Kommunen usw. zusammentreffen. Diese landesweite „Konferenz Resozialisierung“ sollte am Justizministerium angesiedelt sein und könnte wichtige Koordinations- und Entwicklungsaufgaben übernehmen. Freie Träger der Straffälligenhilfe werden dadurch in Planungsprozesse besser einbezogen. Sie sollen weiterhin in Brandenburg unterstützt werden.

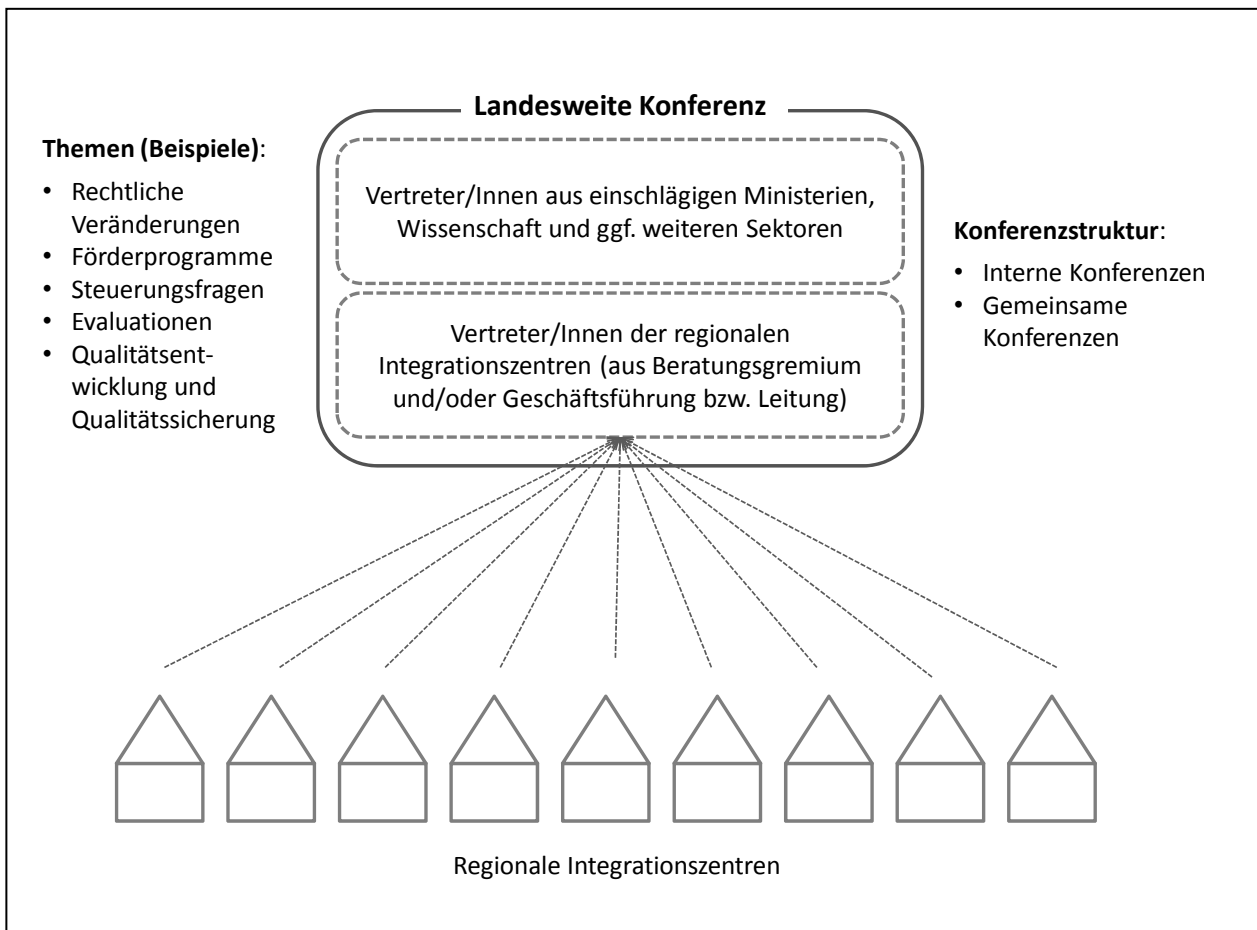
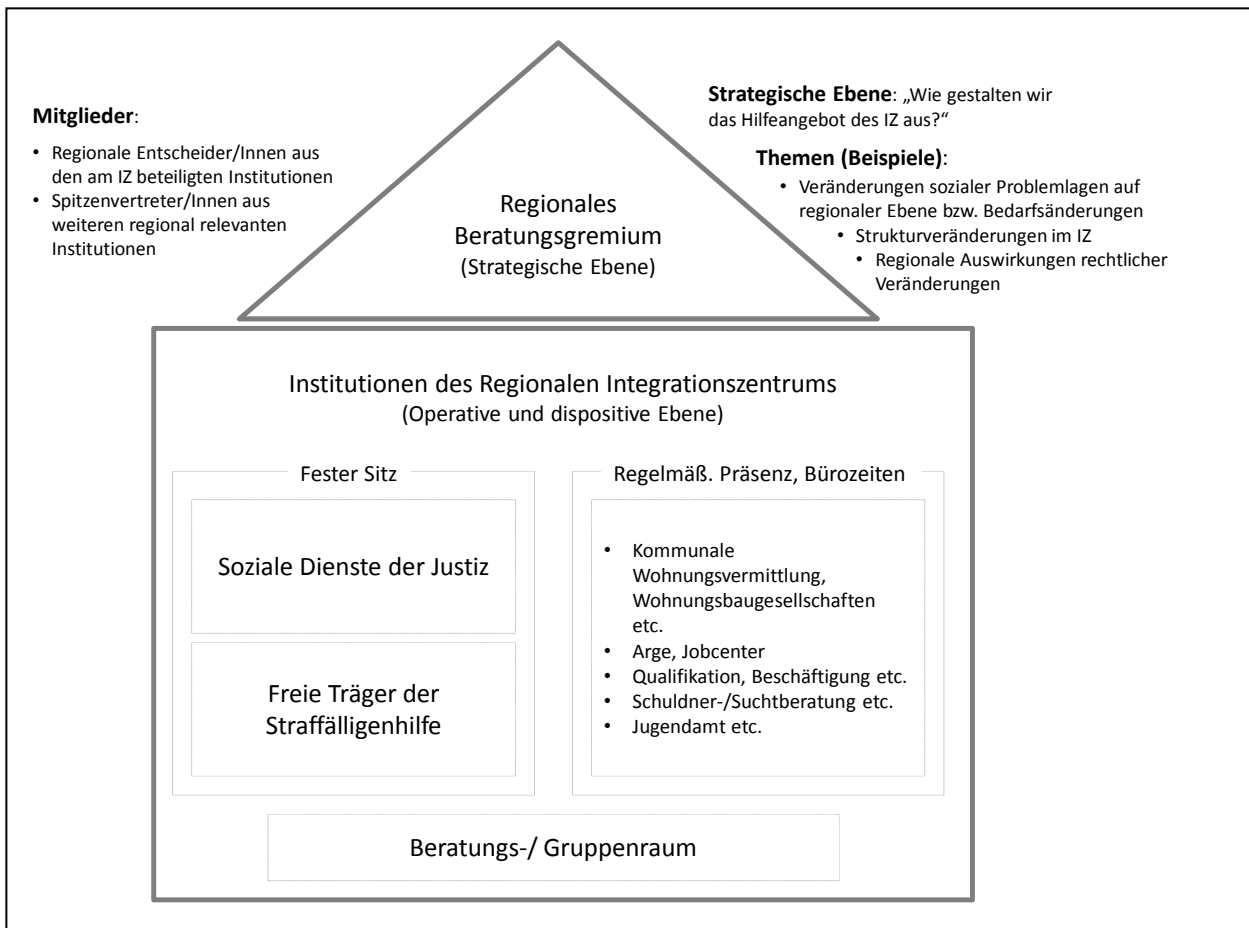
Diese Steuerungsgremien auf regionaler Ebene und auf Landesebene sollten im Resozialisierungsgesetz verbindlich verankert werden.

Organisationsstrukturen

Um die oben genannten Aufgaben gut koordiniert und fachlich professionell leisten zu können, empfiehlt sich nach Ansicht der Arbeitsgruppe eine eigene Landesbehörde der Sozialen Dienste der Justiz mit eigener fachlicher Leitung auf Landesebene.²¹

Eine Landesbehörde der Sozialen Dienste der Justiz könnte beinhalten

- die Sozialen Dienste der Justiz (mit den Aufgaben der Bewährungshilfe, Gerichtshilfe, Führungsaufsicht, des Täter-Opfer-Ausgleichs sowie sonstigen ihnen vom Landesgesetzgeber übertragenen Aufgaben im Bereich der Straffälligenhilfe)
- die Führungsaufsichtsstellen und



- perspektivisch auch die Forensischen Ambulanzen der Justiz.

Sowohl den Gerichten und Staatsanwaltschaften als auch den Justizvollzugsanstalten, dem Maßregelvollzug, den Freien Trägern der Straffälligenhilfe, der Polizei, den Kommunen mit ihren Jugend- und Sozialämtern sowie den Arbeitsagenturen steht somit ein zentraler, fachlich kompetenter Ansprechpartner zur Verfügung, der sowohl bedarfsgerechte Hilfe aus einer Hand leisten kann als auch Verantwortung für die Kontrollaufgaben übernimmt. Damit werden sowohl Organisationseinheiten der ambulanten Straffälligenhilfe zusammengeführt, was durch die Ansiedlung eines Koordinators zu den Trägern der freien Straffälligenhilfe noch optimiert werden kann, als auch nach außen eine zuständige Behörde erkennbar. In einer solchen Landesbehörde wird es nicht nur kurze und verbindliche Kommunikationswege und eine gute organisatorische Vernetzung geben, sondern es wird auch die Entwicklung einheitlicher fachlicher Standards leichter möglich sein. Die Hilfeleistung erfolgt dann deutlich aus einer Hand. Brandenburg macht dadurch auch erkennbar, welche Bedeutung es der Kriminalprävention und damit der Sicherheit der Bevölkerung durch ambulante Straffälligenhilfe beimisst.

Qualitätsentwicklung, Qualitätssicherung, Modellprojekte und Evaluation

In einem brandenburgischen Resozialisierungsgesetz sind auch Regelungen zu den Qualitätsstandards der freien und justiziellen Straffälligenhilfe zu treffen. Der Bericht enthält Vorschläge zur Qualitätssicherung und -entwicklung, die hier aus Platzgründen weggelassen werden.

Da ein flächendeckendes auf regionale Besonderheiten bezogenes System der Resozialisierungshilfen in Brandenburg nicht am grünen Tisch entwickelt werden kann und soll, schlägt die Arbeitsgruppe vor, sowohl die Übergangseinrichtungen als auch die Sozialen Integrationszentren durch jeweils zwei Modellprojekte zu erproben.

Sonstige Vorschläge und Empfehlungen für Brandenburg

Neben den bisher genannten Vorschlägen sollen im Folgenden eine kleine Auswahl von 23 weiteren Vorschlägen der Arbeitsgruppe Resozialisierung genannt werden, die für die Gestaltung der Übergänge im Prozess der

Resozialisierung auch von wesentlicher Bedeutung sind, die sich aber oft nicht allein an das Ressort Justiz wenden, sondern darüber hinaus Kooperationen und Unterstützungen straffälliger Menschen erfordern.

1. Die Vermeidung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen ist ein wichtiges Arbeitsfeld sozialer Arbeit mit Delinquenten. Seit vielen Jahren wurde dieser Bereich in Brandenburg nicht nur ausgebaut, sondern auch wissenschaftlich begleitet. Angeregt wurde die Erschließung neuer Arbeitsfelder beispielsweise im Alten- und Krankenpflegebereich. Die aufgebauten erfolgreich arbeitenden Trägerstrukturen sollten entsprechend den Evaluationsergebnissen weiterhin berücksichtigt werden.
2. Da die Entlassungsvorbereitung im Vollzug direkt mit dem Beginn der Strafvollstreckung starten soll, sollte neben Arbeit und Ausbildung sowie arbeitstherapeutischen Maßnahmen die Erhöhung sozialer Kompetenzen insbesondere in Form von Arbeits- und Bewerbungstrainingskursen treten, um die Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu erhöhen. Solche Maßnahmen sind inzwischen erprobt, waren aber bei Diskussion und Entstehung des Strafvollzugsgesetzes noch unbekannt. In besonderen Fällen könnten solche Kurse auch erst nach der Entlassung aus dem Vollzug beendet werden.
3. Der Landesgesetzgeber sollte das Absehen von einer Behandlungsuntersuchung in § 6 StVollzG einschränken und die Partizipation der Gefangenen über das „Erörtern“ gem. § 6 Abs. 3 hinaus ausweiten. Wir erhoffen uns daraus eine stärkere Identifikation des Gefangenen mit den Zielen der Behandlung. Eine Behandlungsuntersuchung sollte in jedem Fall erfolgen,²² allerdings differenziert, so dass nicht immer ein vertieftes Diagnoseverfahren durchzuführen ist. In jedem Fall soll vom Beginn des Vollzugs an eine Eingliederungsplanung erfolgen.
4. Die sozialtherapeutischen Abteilungen haben in mehreren seriösen wissenschaftlichen Evaluationen ihre Fähigkeit erwiesen, die Rückfälligkeit im Vergleich zum Vollzug signifikant zu senken. Viele deutsche sozialtherapeutische Konzepte beziehen sich auf verschiedene Tätergruppen, psychische und soziale Störungen und Entwicklungsverzögerungen. Seit der Reform von 1998 durch das Gesetz zur Bekämpfung von Sexu-

aldelikten und anderen gefährlichen Straftaten sind die sozialtherapeutischen Anstalten fast nur noch auf die Arbeit mit Sexualstraftätern ausgerichtet – in Brandenburg sind es etwa 70 % Sexualstraftäter und knapp 30 % Gewaltstraftäter. Die sozialtherapeutischen Anstalten haben aber in den Jahren zuvor durchaus bewiesen, dass sie auch für andere Straftäter das Rückfallrisiko signifikant senken können. Entweder kann der Landesgesetzgeber in Brandenburg in § 9 Strafvollzugsgesetz andere Straftäter, insbesondere Gewalttäter, den in Abs. 1 genannten Sexualstraftätern gleichstellen oder andere Gefangene im Sinne des Abs. 2 durch geeignete Maßnahmen zum Wechsel in eine sozialtherapeutische Anstalt motivieren. Dazu müssten deren Kapazitäten entsprechend ausgebaut werden. Sinnvoll wäre es insbesondere, allen Gefangenen mit einer vorbehaltenen Sicherungsverwahrung, eine Gruppe, die sicher stark anwachsen wird, eine sozialtherapeutische Behandlung anzubieten.

5. Insgesamt unterstützt die Arbeitsgruppe Bestrebungen der Differenzierung des Strafvollzugs, der Schaffung verschiedener Formen des offenen Vollzugs und von Lockerungen²³ sowie insbesondere auch spezifische Angebote für suchtmittelabhängige Personen, ein Personenkreis der weit über den des § 35 Betäubungsmittelgesetz hinausgeht.
6. Das Land Brandenburg sollte prüfen, ob sich die Datenschutzregelung des § 182 Abs. 2 StVollzG bewährt hat. Dabei sind die möglichen Nebenwirkungen für die Vertrauensverhältnisse zu bedenken und insbesondere überprüfen, ob sich die Erwartungen von 1998 bei der Gesetzesänderung wirklich erfüllt haben, ob nämlich die Anstaltsleitung tatsächlich notwendige wichtige Erkenntnisse erhalten hat, die die Einschränkung der Schweigepflicht rechtfertigen. Gegebenfalls sollte darüber ein wissenschaftliches Gutachten eingeholt oder/und eine Erhebung in allen Bundesländern hinsichtlich bisheriger Erfahrungen durchgeführt werden.
7. Grundsätzlich sollten alle im Vollzug begonnenen Fortbildungsmaßnahmen nach der Entlassung fortgesetzt werden können. Auf die beispielhafte Kooperationsvereinbarung zwischen der Agentur für Arbeit Cottbus und der Justizvollzugsanstalt Cottbus-Dissenchen vom

Mai 2010 wurde bereits hingewiesen. Die nahtlose Fortsetzung von Berufsausbildungsmaßnahmen in außerbetrieblichen Einrichtungen der Agentur für Arbeit sollte durch entsprechende Kooperationsvereinbarungen für alle Anstalten und alle Gefangenen vereinbart werden. Nur in seltenen Ausnahmefällen kommt ein Ausbildungsabschluss in der Justizvollzugsanstalt nach Haftentlassung auf freiwilliger Basis in Frage.

8. Die Angehörigenarbeit ist konzeptionell und quantitativ auszubauen. Das beginnt bei der Unterstützung von mittellosen Müttern und Partnerinnen mit Kindern durch Zahlung eines Fahrgeldes auf Antrag und setzt sich fort durch Wochenendseminare für Gefangene mit ihren Partnerinnen und Kindern. Dazu gehören auch familienfreundliche ausreichende Besuchszeiten, besondere Besuchsgelassenheiten für Kinder, Langzeitbesuche für Partnerinnen und besondere Zusatzbesuche zur Unterstützung der Wiedereingliederung.
9. Die Schulung ehrenamtlicher Vollzugshelfer und ehrenamtlicher Bewährungshelfer sollte konzeptionell landesweit vorbereitet, durchgeführt und begleitet werden. In diesem Kontext sollten mit den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Sozialen Dienste der Justiz auch neue Konzepte der Einbeziehung ehrenamtlicher Bewährungshelfer und Bewährungshelferinnen diskutiert werden. Das Strafgesetzbuch sieht diese vor, in der Praxis werden sie immer seltener bestellt und konzeptionell wurde in den letzten Jahrzehnten in Deutschland angesichts der höheren Komplexität der Aufgaben wenig weiter entwickelt. Hier könnte man sowohl einen Austausch zwischen den Bundesländern fördern als auch internationale Erfahrungen einbringen.
10. Jedem Gefangenen mit Strafen von über drei Jahren im Brandenburgischen Strafvollzug ist Kontakt zu einem Vollzugshelfer oder einer Vollzugshelferin anzubieten – gegebenenfalls auch mehrfach. Diese Vollzugshelfer sollten gut ausgebildet und vorbereitet sein, ihnen sollte ein angemessenes Fahrgeld, Supervision und Fallberatung angeboten werden. Solche Fallberatungen könnten beispielsweise bei den Dienststellen der Sozialen Diensten der Justiz, im Justizvollzug, bei Freien Trägern und insbesondere in den künftigen Integrations-

zentren angeboten werden. Solche Kontakte werden als wichtige Ergänzung zur professionellen Hilfe gesehen und sollen der Intensivierung der Kommunikation und der sozialen Einbindung dienen. Wo immer das möglich ist, soll dies auch Gefangenen mit kürzeren Strafen angeboten werden.

11. Die Arbeitsgruppe weist auf die Zuständigkeit der Jugendgerichtshilfe während des gesamten Strafverfahrens und auch während des Aufenthalts eines jungen Menschen im Jugendstrafvollzug und im Jugendarrest hin. Gerade angesichts der wissenschaftlich belegten geringen positiven Wirksamkeit des Jugendarrestes ist der Kontakt zur Jugendhilfe wichtig. Insgesamt sollen ambulante Maßnahmen der Jugendstrafrechtspflege so gefördert und zur Verfügung gestellt werden, dass Jugendrichter wirklich Alternativen zum Jugendarrest haben.
12. Hinsichtlich des Hilfebedarfs und Übergangsmanagements wird auf viele Personen verwiesen, die aus Untersuchungshaft entlassen werden. In diesen Fällen wird – aus Tradition und/ oder wegen der schlechten Planbarkeit – wenig Entlassungsvorbereitung und Haftentlassenhilfe betrieben. Hier sind die Wohnungserhaltung und gegebenenfalls Informationen und die Beteiligung der Sozialen Dienste der Justiz oder Freien Straffälligenhilfe in einem geklärten Verfahren sicherzustellen.
13. Das Land Brandenburg sollte zur Unterstützung der Entschuldungshilfe für Gefangene und Straffentlassene einen Resozialisierungsfonds gründen und bedarfsgerecht ausstatten.
14. Häufig können geplante geeignete Hilfen nicht rechtzeitig und umfassend genug geleistet werden, weil beispielsweise Kostenzusagen fehlen, Fristen zu wahren sind oder Maßnahmen nur zu bestimmten Zeitpunkten im Jahr begonnen werden können. In all diesen Fällen sind entsprechende Zwischenlösungen und Überbrückungen gemeinsam mit dem Hilfesuchenden zu entwickeln und ihnen anzubieten. Nach Möglichkeit sind dabei Alternativen vorzustellen. Die besondere Hilflosigkeit aufgrund der vorangegangenen Inhaftierung ist dabei zu berücksichtigen.
15. Die Einbeziehung der Gefangenen in die Rentenversicherung durch die Veränderung von Bundesrecht bleibt unseres

Erachtens eine aktuelle und sinnvolle Forderung im Sinne der Integration und Resozialisierung.

Ressourcen und Umsteuerungsprozesse

Die unterbreiteten Vorschläge der Arbeitsgruppe Resozialisierungsgesetz erfordern an einigen Punkten finanzielle Aufwendungen bzw. einen Ausbau personeller Ressourcen, vor allem bei den Sozialen Diensten der Justiz. Das beginnt bei den zusätzlichen Aufgaben im Zuge der durchgehenden Hilfe (z. B. Teilnahme bei Vollzugskonferenzen und Aufsuchen inhaftierter Klienten), setzt sich bei Planungs- und Organisationsaufgaben fort und betrifft insbesondere auch die Sozialen Integrationszentren und Übergangseinrichtungen.

Die Arbeitsgruppe ist der festen Überzeugung, dass dies aufgrund des Sozialstaatsprinzips und der Menschenwürde sowie zum Schutz potentieller Opfer notwendig und gerechtfertigt ist. Sie ist aber auch der Auffassung, dass den Mehraufwendungen Minderausgaben im Sozialhilfereich, im geschlossenen Strafvollzug und mittelfristig aufgrund besserer Integration und geringerer Rückfallrisiken gegenüber stehen. Das Ausmaß dieser Effekte kann hier nicht beziffert werden. Insoweit weisen wir zum einen auf den Beginn des Umsetzungsprozesses selbst hin und zum anderen auf die vorgeschlagenen Modellprojekte und deren Evaluation. Die Alternative zu diesen Vorschlägen kann nicht die Einhaltung des Status quo unter veränderten gesellschaftlichen Bedingungen sein, sondern nur Varianten dieses Wegs oder unterschiedliche Geschwindigkeiten bei dessen Zurücklegung. Oft geht es auch nicht um zusätzliche Kosten, sondern nur darum, vorhandene Potentiale besser ressortübergreifend abzustimmen, zu vernetzen und zu nutzen.

Diskussions-, Partizipations- und Umsetzungsprozess

Die in dem Bericht vorgelegten Vorschläge der Arbeitsgruppe sind unter breiter Beteiligung der Praxis zu diskutieren, wobei wir durchaus davon ausgehen, dass andere Perspektiven andere Einschätzungen und Bewertungen mit sich bringen, obwohl die Arbeitsgruppe schon aufgrund ihrer Zusammensetzung bemüht war, möglichst viele Aspekte und Sichtweisen einzubeziehen. In der Arbeitsgruppe waren Vertreter bzw. Vertreterinnen aus den Sozialen Diensten der Justiz, der Justiz, der Landesjustizver-

waltung und der Wissenschaft beteiligt und es wurden darüber hinaus Experten gehört und Stellungnahmen eingeholt. Gleichwohl sollte mit der Vorlage dieser Vorschläge nun ein gezielter und strukturierter Diskussionsprozess einsetzen, in dem alle Elemente kritisch gewürdigt und ihre Ausgangsbasis empirisch überprüft werden. Auf dieser Grundlage kann dann in Brandenburg politisch entschieden werden und ein Umsetzungsprozess beginnen.

Die Föderalismusreform hat die bundesweite Debatte um die Optimierung der Übergänge und konkret auch über ein Resozialisierungsgesetz vielfältiger, aber nicht leichter gemacht. Wollte der Entwurf eines Bundesresozialisierungsgesetzes aus den 80er Jahren noch ein Gegengewicht zum Bundesstrafvollzugsgesetz herstellen, so haben wir es in der jetzigen kriminalpolitischen Situation nicht nur mit 16 Strafvollzugsgesetzen, Jugendstrafvollzugsgesetzen usw. zu tun, sondern auch mit einer Aufspaltung der Zuständigkeiten zwischen Landes- und Bundesgesetzgeber gerade hinsichtlich der Aufgabenwahrnehmung der Bewährungshilfe. Viele Bundesländer arbeiten an neuen Arbeitsstrukturen, die letzten Jahre haben eine Reihe von Landesvollzugsgesetzen gebracht und einige Länder wollen einen gemeinsamen Musterentwurf zu einem Landesstrafvollzugsgesetz vorlegen – die Arbeiten dazu sind weit fortgeschritten. Im Zuge dieses Diskussionsprozesses sei auch dem Brandenburgischen Bericht eine landesübergreifende Beachtung gewünscht.

Prof. Dr. Heinz Cornel ist Hochschullehrer an der Alice Salomon Hochschule Berlin und seit Gründung der Neuen Kriminalpolitik deren Herausgeber. Er ist zugleich Präsident des DBH-Fachverbandes für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik.

Fußnoten:

1 Marie Blume, Soziale Dienste der Justiz Potsdam, Prof. Dr. Harald Christa, Evangelische Hochschule Dresden, Prof. Dr. Heinz Cornel (Arbeitsgruppenleiter), Alice Salomon Hochschule Berlin, Christian Dertinger, Ministerialdirigent a.D. im Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Berlin, Prof. Dr. Wolfgang Feuerhelm, Katholische Fachhochschule Mainz, Rudolf Grosser, Geschäftsführer der Sozialen Dienste der Justiz Mecklenburg-Vorpommern, Amtsrat Wolfgang Hänsel, Diplomsozialarbeiter/Sozialpädagoge, Abteilung Justizvollzug und Soziale Dienste der Justiz des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg, Ministerialrätin Dr. Marianne Hennig, Referatsleiterin in der Abteilung Justizvollzug und Soziale Dienste der Justiz des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg, Dr. Frank Tiemann, Vorsitzender Richter am Landgericht

Potsdam, Lehrbeauftragter an der Humboldt-Universität zu Berlin

2 Die Arbeitsgruppe hatte alle Bundesländer gebeten, ihre Konzeptionen und Regelungen zum Übergangsmanagement und zu den Sozialen Diensten sowie Regelungen zur Kooperation mit Freien Trägern der Straffälligenhilfe und mit der kommunalen Haftentlassenenhilfe zuzusenden. Die eingegangenen Antworten flossen in die Beratungen ein.

3 Vgl. <http://www.mdj.brandenburg.de>

4 Die Dezemberdaten 2010 waren die aktuellsten, die vorlagen, sie sind aber sicher wegen des Jahresendes und damit verbundener Entlassungen auf dem Wege der Gnade etwas untypisch. Die Daten aus dem April 2010 liegen aber nur unwesentlich höher, so dass die Aussage in ihrem Kern bestehen bleiben kann.

5 Eine Nennung exakter Werte zum Vergleich ist nicht sinnvoll, weil zum einen der Höchstwert nicht zur gleichen Zeit wie in Brandenburg erreicht wurde und zum zweiten die demographische Entwicklung unterschiedlich ist.

6 Aus der Homepage des Brandenburgischen Ministeriums der Justiz am 2.3.2011.

7 Positive Beispiele im HSI Projektfeld Ambulante Maßnahmen beweisen, dass hier Entwicklungsmöglichkeiten liegen. HSI bedeutet Haftvermeidung durch soziale Integration und ist ein Netzwerk unter Federführung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg, dem gegenwärtig 17 Netzwerkpartner angehören.

8 Organisatorisch wurden hier in den letzten Jahren durch die Anlauf- und Beratungsstellen im Rahmen des HSI-Programms Fortschritte erzielt – strukturell gibt es aber Mängel in der Anbindung mancher Freier Träger in den gesamten Komplex von Überleitung und Übergang.

9 Ende November 2010 war der Männerstrafvollzug zu 72,3 % und der Frauenstrafvollzug zu 53,6 % belegt. Außer in der JVA Brandenburg an der Havel (91,7 %) lagen die Belegungsquoten der Anstalten jeweils deutlich unter 80 %. Auffällig ist, dass die Plätze des offenen Vollzugs bei den Männern nur zu 46,7 % und bei den Frauen nur zu 28,6 % belegt waren.

10 Das Justizministerium Brandenburg geht von etwa 70 Aufnahmen pro Jahr mit mehr als drei Jahren voraus-sichtlicher Vollzugsdauer bis zum Strafende aus.

11 Diese und die folgenden Grafiken wurden von Prof. Dr. Harald Christa als Mitglied der Arbeitsgruppe erstellt.

12 Vgl. dazu im Einzelnen unter der Überschrift Regionale Übergangseinrichtungen

13 Das meint gem. § 7 Abs. 1 Ziff. 4 SGB VIII alle Menschen, die noch nicht 27 Jahre alt sind.

14 Vgl. § 1 Abs. 3 SGB VIII.

15 Vgl. Alternativ-Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes, vorgelegt von einem Arbeitskreis deutscher und schweizerischer Rechtslehrer, Tübingen 1973, S. 133.

16 Sie können aber auch bei geringerem Bedarf in der Region wesentlich kleiner sein und beispielsweise nur sechs Plätze aufweisen.

17 Als Ergebnis eines Entwicklungsprozesses könnten solche Übergangseinrichtungen zum Beispiel in den vier kreisfreien Städten Potsdam, Frankfurt, Brandenburg an der Havel und Cottbus sowie in ausgewählten größeren Kreisstädten wie Eberswalde, Oranienburg, Neuruppin oder Senftenberg, eventuell auch Eisenhüttenstadt, Spremberg oder Schwedt aufgrund der Bedeutung und Lage entstehen. Dabei geht es nicht um die Verlagerung einer Institution mit schwieriger Klientel in die genannten Regionen, sondern um Hilfeangebote für Personen, die aus diesen Regionen kommen, dort aufgewachsen und verwurzelt sind, ihre Angehörigen dort haben und dort wieder integriert werden wollen, also um die Einwohner dieser Kommu-

nen selbst. Zunächst wird man sicher mit einigen wenigen Modelleinrichtungen beginnen.

18 Die Erfahrungen aus den HSI-Projekten belegen, dass für erfolgreiche berufliche Wiedereingliederungen nicht nur Kooperationen mit den Arbeitsagenturen und Jobcentern wichtig sind, sondern auch selbstgeschaffene Netzwerke zu Unternehmen und Bildungsanbietern. Hier ist den jeweiligen regionalen Gegebenheiten Rechnung zu tragen.

19 Dies soll die Bedeutung bestehender Anlauf- und Beratungsstellen Freier Träger der Straffälligenhilfe nicht schmälern, sondern ein landesweites flächendeckendes System mit verlässlichen Angeboten für den Übergang auf den Weg bringen, an dem sich Freie Träger intensiv beteiligen können. Es lassen sich unterschiedliche lokale Modelle der Kooperation erproben und umsetzen, soweit die Transparenz für die Klienten und Klientinnen nicht verloren geht.

20 Das Eckpunktepapier für den Vollzug der Sicherungsverwahrung der Arbeitsgruppe Sicherungsverwahrung Berlin-Brandenburg vom 5. Januar 2011 fordert auf Seite 18 für die Sicherungsverwahrten „in Zusammenarbeit mit der Bewährungshilfe, den Kommunen und Freien Trägern geeignete soziale Empfangsräume zu schaffen“. Genau das könnte über die Sozialen Integrationszentren auch für diese Zielgruppe gelingen.

21 In den Sitzungen der Arbeitsgruppe wurden diesbezüglich als Beispiele die Regelungen in Berlin und Mecklenburg-Vorpommern genannt. Auch in Bremen gibt es seit Jahresbeginn diese Lösung. Frau Blume als Mitglied der Arbeitsgruppe wollte sich dem Vorschlag der Arbeitsgruppe nicht anschließen.

22 Ausgenommen sollen nur Strafvollstreckungen von weniger als drei Monaten sein, weil hier eine Perspektive zur Umsetzung der Ergebnisse fehlt.

23 Frieder Düinkel und Kirsten Drenkhahn haben über den offenen Vollzug und Vollzugslockerungen zusammenfassend festgestellt: „Die zunehmende und bei einzelnen Gefangenen sehr weit gehende Lockerungspraxis hat nicht zu einem Verlust, sondern zu einer Zunahme von Sicherheit für die Bevölkerung und die Vollzugsbediensteten geführt.“ Düinkel/Drenkhahn, Von „nothing works“ zu „something works“, in: Forschungsthema Strafvollzug, herausgegeben von Mechthild Berreswill und Werner Greve, Baden-Baden 2001, S. 387 ff., hier S. 403